

Vorlage Nr.: V2080/23
Datum: 21.02.2023

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Ältestenrat	20.02.2023	nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat	02.03.2023	öffentlich	beschließend

Zuständig: Der Oberbürgermeister

Gegenstand:

Reihenfolge der Vertretung des Oberbürgermeisters durch die Beigeordneten im Falle der Verhinderung

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO i. V. m. § 29 Abs. 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden bestimmt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister:

1. als ersten Vertreter des Oberbürgermeisters und Ersten Bürgermeister:
Herrn Bürgermeister Jan Donhauser,
2. als zweiten Vertreter des Oberbürgermeisters und Zweiten Bürgermeister:
Herrn Bürgermeister Stephan Kühn,
3. als dritte Vertreterin des Oberbürgermeisters:
Frau Bürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann,
4. als vierte Vertreterin des Oberbürgermeisters:
Frau Bürgermeisterin Eva Jähnigen,
5. als fünfte Vertreterin des Oberbürgermeisters:
Frau Bürgermeisterin Annekatriin Klepsch
6. als sechsten Vertreter des Oberbürgermeisters:
die/den Beigeordneten für Wirtschaft, Digitales, Personal und Sicherheit
N. N.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0731/15

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP –Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gemäß § 55 Abs. 4 SächsGemO bestimmt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung vertreten.

Der/die erste Stellvertreterin/Stellvertreter des Oberbürgermeisters trägt gemäß § 29 Abs. 5 Satz 3 Hauptsatzung in dieser Funktion die Bezeichnung „Erste Bürgermeisterin“ bzw. „Erster Bürgermeister“, der/die zweite Stellvertreterin/Stellvertreter des Oberbürgermeisters die Bezeichnung „Zweite Bürgermeisterin“ bzw. „Zweiter Bürgermeister“.

Anlagenverzeichnis:

Dirk Hilbert